

Satzung des Vereins

Pferdesportfreunde Wilschdorf e.V.

§ 1

(Name und Sitz des Vereins)

1. Der Verein führt den Namen „Pferdesportfreunde Wilschdorf e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz auf dem Reit- und Fahrhof Mehnert in Wilschdorf und ist im Vereinsregister Pirna unter der Nummer VR 1097 eingetragen.

§ 2

(Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein fördert alle Bereiche des Pferdesports, insbesondere:
 - a. Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit Pferdesport beschäftigen, im Reiten, Voltigieren und Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden;
 - b. Die Ausübung des Reit-, Voltigier- und Fahrspportes;
 - c. Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere) sowie die Ausrichtung von Breitensportveranstaltungen;
 - d. Gegenseitiger Erfahrungsaustausch;
 - e. Allen jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren die Möglichkeiten für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung durch Ausübung des Reit- und Fahrspportes zu geben;
 - f. Die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern;
 - g. Förderung aller reit- und fahrsportlichen Disziplinen als Breitensport sowie zu therapeutischem Zwecke;
 - h. Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Der Verein achtet die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und wird keine Diskriminierung aus religiösen,

konfessionellen oder rassistischen Gesichtspunkten im Zusammenhang mit seiner Arbeit üben oder zulassen. Darüber hinaus enthält sich der Verein jeder parteipolitischen Tätigkeit.

4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein sich auch Einrichtungen anderer Rechtsträger bedienen oder Gesellschaften gleichartiger Zielsetzung gründen oder sich an solchen Gesellschaften bzw. deren Gründung beteiligen. Er darf auch Mitglied steuerbegünstigter Körperschaften werden.

§ 3

(Mitgliedschaft)

1. Der Verein besteht aus
 - a. Aktiven Mitgliedern;
 - b. Passiven Mitgliedern;
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die regelmäßig in der Vereinsarbeit involviert sind und/oder ihr Privatpferd auf dem Reit- und Fahrhof Mehnert untergestellt haben. Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die nicht regelmäßig in der Vereinsarbeit involviert sind und/oder ihr Privatpferd nicht auf dem Reit- und Fahrhof Mehnert untergestellt haben.
3. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter als Juniorenmitglieder aufgenommen werden. Die Mitglieder des Vereins erlangen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr Wahl- und Stimmfähigkeit.
4. Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme abzulehnen. Bei Ablehnung kann eine endgültige Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beansprucht werden.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auf Lebenszeit ernannt.

§ 4

(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. Die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins (vertreten durch den Vorstand) zu befolgen und die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen an den Verein zu zahlen;
 - b. Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder dieser Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen übergeordneter Vereinigungen oder Verbände.
4. Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;
 - b. Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - c. Die Grundsätze artgerechter Pferdehaltung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, d. h. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
5. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.
6. Die Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
7. Ehrenmitglieder haben bei Vorstandssitzungen Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
8. Auf passive Mitglieder treffen die Bestimmungen aus § 4, Abs. 1., 2.b) und 6. nicht zu.

§ 5

(Verlust der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. Durch den Tod des Mitglieds;
 - b. Durch den Verlust der Amtsfähigkeit und/oder der Wählbarkeit und des Stimmrechts (§ 45 StGB);
 - c. Durch eine schriftliche an den Vorstand gerichteten Austrittserklärung;
 - d. Durch Ausschluss wenn

- ein Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt oder das Ansehen des Vereins vorsätzlich schädigt,
 - ein Mitglied wiederholt gegen die Vereinssatzung oder ihr untergeordnete Vereinsordnungen, z. B. Reitanlagenordnung verstößt,
 - ein Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung seine Beiträge nicht entrichtet.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bereits gezahlte Beiträge sind nicht erstattbar. Die Mitglieder des Vereins haben bei Austritt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 3. Der Ausschluss kann vom Vorstand oder schriftlich von fünf stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt werden. Der Ausschluss erfolgt durch den einstimmigen Beschluss des Vorstands, anderenfalls durch die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung über den Antrag, insbesondere vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung zu diesem Zweck, hat der Vorstand das betreffende Mitglied zum freiwilligen Austritt aufzufordern. Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an dem Vereinsvermögen.
 4. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, d. h. das Mitglied hat weder Rechte noch Pflichten laut dieser Satzung. Bereits gezahlte Beiträge und/oder Gebühren sind nicht erstattbar.

§ 6

(Beiträge)

1. Es werden Mitgliederbeiträge erhoben. Deren Höhe wird auf den jährlichen Mitgliederversammlungen beschlossen bzw. erforderlichenfalls geändert. Der Mitgliedsbeitrag wird von jedem Mitglied zum 31. Januar jeden Jahres eingezogen. Erfolgt die Mitgliedschaft nach dem 30. Juni eines Jahres, ist die Hälfte des Mitgliedsbeitrages zum 31. Juli zu entrichten.
2. Der Vorstand kann einstimmig die Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags für einzelne Mitglieder beschließen, sofern eine besondere Förderwürdigkeit oder Bedürftigkeit nachgewiesen wurde. Die Art und Weise des Nachweises bestimmt der Vorstand.

§ 7

(Organe es Vereins)

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§ 8

(Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Jahres vom Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen,
 - a. Wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstands dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen,
 - b. Wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragen.
3. In der Mitgliederversammlung ist nur stimmberechtigt, wer
 - a. Aktives Mitglied im Verein „Pferdesportfreunde Wilschdorf e.V.“ ist und
 - b. das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst, wenn die Satzung kein anderes Beschlussverhältnis vorschreibt. Eine Enthaltung gilt hierbei als gültige Stimme.
5. Anträge, über die in einer Mitgliederversammlung eine Abstimmung erfolgen soll, sind vorher schriftlich mindestens 7 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen und dann in der Tagesordnung ergänzend aufzunehmen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Die Wahl bzw. Abberufung eines jeden Vorstandsmitglieds;
 - b. Die Wahl der Delegierten für die Delegiertensitzung des Regionalverbandes Pferdesport Sächsische Schweiz e. V. entsprechend seiner Satzung;
 - c. Die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung;
 - d. Die Entlastung des Vorstands;
 - e. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und sonstiger von allen Mitgliedern zu erbringender Leistungen;
 - f. Die Zustimmung oder Ablehnung der Planung des Geschäftsjahres vom Vorstand;
 - g. Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern;
 - h. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung laut § 15;

- i. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins laut § 16;
- j. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9

(Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern, die Mitglieder im Verein sein müssen und mindestens zwei Jahr lang aktiv im Verein gewesen sein sollen:
 - a. Dem Vorsitzenden;
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. Dem Kassenwart;
 - d. Dem Pressewart.
2. Dem Vorstand muss ein Mitglied der Familie Mehnert angehören.

§ 10

(Aufgaben des Vorstands)

1. Aufgabe des Vorstands ist die Leitung des Vereins und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung laut § 26 BGB. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Jede turnusmäßig abgehaltene oder ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Vorstands ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich, Gäste können durch Beschluss des Vorstands geladen werden, wenn dies für bestimmte Themen notwendig erscheint.
3. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Beschlüsse müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben immer bis zur Neuwahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.
5. Wenn ein Mitglied des Vorstands, gleich aus welchem Grunde (z. B. Tod, Krankheit, Rücktritt, Übernahme der Aufgaben eines anderen Vorstandsmitglieds), wegfällt, so wählen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands im Rahmen einer Vorstandssitzung aus ihrem Kreis denjenigen, der die Aufgaben des weggefallenen Vorstandsmitglieds zusätzlich bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl übernimmt. Fallen 3 Vorstandsmitglieder weg, so hat einer der Mitglieder des Vorstands – notfalls ein weggefallenes Mitglied – eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für jedes weggefallene Vorstandsmitglied ein neues gewählt wird.

§ 11

(Wahlen)

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit für jeweils 2 Jahre gewählt, und zwar im ungeraden Jahr:
 - a. Vorsitzende/r;
 - b. Kassenführer/in;im geraden Jahr:
 - c. stellv. Vorsitzende/r;
 - d. Pressewart.
2. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei allen Wahlen, bei denen keine abweichende Bestimmung getroffen ist, gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
4. Bei allen Wahlen, bei denen der erste Wahlgang für keinen Kandidaten die jeweils satzungsgemäß erforderliche Mehrheit ergibt, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten der höchsten Stimmzahl statt. Bei Stimmgleichheit in 2 aufeinander folgenden Wahlgängen, entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
5. Sollte eine Person, die zu dem Zeitpunkt noch nicht Mitglied des Vereins ist, im Rahmen der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung auch gewählt werden, wird diese mit Annahme der Wahl zwingend auch Mitglied des Vereins und hat die Beiträge, wie üblich, zu entrichten.

§ 12

(Vertretung des Vereins)

1. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 13

(Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen)

1. Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:
 - a. Regionalverband Pferdesport Sächsische Schweiz;
 - b. Kreissportbund Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e. V.;
 - c. Landesverband Pferdesport Sachsen e. V..

§ 14

(Geschäftsjahr und Rechnungsjahr)

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 15

(Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16

(Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Grund schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb eines Monats einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist und mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit entscheiden kann.
2. Das Vermögen des Vereins fällt an den Tierschutzverein Pirna u.U. e.V. mit der Auflage es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Zuständigkeitsbereiches zu verwenden. Ausgenommen sind Kapitaleinlagen und Sacheinlagen von, zum Zeitpunkt der Auflösung, aktiven Mitgliedern. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Kein gesundes Pferd soll aufgrund der Auflösung des Vereines geschlachtet oder anderweitig getötet werden. Pferde des Vereins sollen zunächst den, zum Zeitpunkt der Auflösung, aktiven Mitgliedern zum Kauf angeboten werden. Sollte sich kein Käufer aus dem Verein finden, sind andere Käufer ausfindig zu machen. Der Erlös aus dem Verkauf wird entsprechend § 16 Abs. 2 verwendet.

Wilschdorf, 19. Juli 2009